

## **Reduzierter Winterdienst**

Rheinau geht mit gutem Beispiel voran. Im Winter 2011/12 wurde der Winterdienst auf den Gemeindestrassen versuchsweise im reduzierten Masse durchgeführt. Das hat sich bewährt und wird auch dieses Jahr so durchgeführt! Bei kritischen Verhältnissen und Situationen wird flexibel und mit angepassten Massnahmen reagiert.

Bei der Bekämpfung der Winterglätte ist das Gemeinwesen verpflichtet, im Rahmen der technischen, finanziellen und personellen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung des Zeitdruckes und der Wirksamkeit die geeigneten Massnahmen zu treffen. Das Strassenverkehrsgesetz verpflichtet die Kantone und Gemeinden nicht zur Schwarzräumung. Die Strassen sind lediglich befahrbar und die Trottoire begehbar zu halten. Automobilisten und Fussgänger sind dabei verpflichtet ihre Verantwortung ebenfalls wahrzunehmen und sich den Verhältnissen anzupassen

## **Konzept des reduzierten Winterdiensts: Grundsätze**

- Gewährleistung einer der Bedeutung der Strassen entsprechende Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit.
- Für die zeitliche Abfolge des Winterdiensts sind die Strassen und Trottoire je nach ihrer Bedeutung in Prioritätsstufen eingeteilt.
- Die Schneeräumung ist Voraussetzung für den umweltschonenden sowie wirtschaftlichen Einsatz der abstumpfenden und auftauenden Streumittel zur Bekämpfung der Schneeglätte.
  - Schwarzräumung: Salz umweltgerecht streuen: so viel wie nötig - so wenig wie möglich!
  - Weissräumung: Ohne Auftaumittel eine stets befahrbare Fahrbahn offenhalten; Ausnahme: nur bei starker Eisbildung (Eisregen, Schneeglätte) wird Salz gestreut!
- Schwarzräumung erfolgt nur bei Strassen und Strassenteilen mit Gefälle und/oder erhöhter Frequenz, gleiches gilt für die Trottoire.
- Das Konzept des reduzierten Winterdienstes gilt nur auf den Gemeindestrassen. Für die übergeordneten Strassen (Marthalen bzw. Ellikon am Rhein bis Zollbrücke) ist der Kanton zuständig.

Wir bitten die Motorfahrzeugführer, bei Schneefall die Strassen für das Salzen und Pfaden freizuhalten, und die Autos nicht auf dem Strassengebiet abzustellen. Für allfällige Schäden lehnt die Gemeinde die Haftung ab.

## **Konzept des reduzierten Winterdienstes: Zuordnung**

### **1. Priorität**

#### **Schwarzräumung:**

Zugang Bergkirche ab Schulstrasse, Poststrasse, Untere Steig, Durchfahrt Klosterplatz, Klosterinsel, Stygelen, Buckstrasse, Ochsengasse (Zollstrasse – Sonneckstrasse), Stygstrasse (Bereich mit Gefälle), Irchelstrasse (mit Gefälle), Zielstrasse, Rafzerstrasse, Radhofstrasse (Schulweg bis Wipf im Nägeli), Korbstrasse (mit Gefälle)

#### **Weissräumung:**

Schulstrasse, Rheingasse, Grosser Mühleweg, Gartenstrasse, Kleiner Mühleweg, Austrasse, Salmenweg, Herrenwies, Alter Schulweg, Ochsengasse (Sonneckstrasse - Poststrasse), Sonneckstrasse, Lueghalde, Sandackerstrasse, Alte Zollstrasse, Alberstrasse, Rheinholdenweg, Volkenbachweg, Stygstrasse, Rafzerweg, Breitenweg, Hasenschwank, Junker Heinrich-Strasse, Tugsteinstrasse, Wurziklerweg, Irchelstrasse (ohne Gefälle), Im Ziel, Korbstrasse (ohne Gefälle)

### **2. Priorität**

#### **Schwarzräumung:**

Trottoir Untere Steig, Trottoir Zollstrasse, Trottoir Poststrasse (mit Gefälle), Trottoir Irchelstrasse (mit Gefälle)

#### **Weissräumung:**

Trottoir Austrasse, Trottoir Ochsengasse, Trottoir Poststrasse (ohne Gefälle), Trottoir Alberstrasse, Trottoir Ellikonstrasse, Trottoir Irchelstrasse (ohne Gefälle), Trottoir Im Ziel

### **3. Priorität**

#### **Schwarzräumung:**

Gässli

#### **Weissräumung:**

Strasse Ruedifahr zum Rhein, Strasse zum Eichelhag, Strasse zum Jägerbränneli

Werke Rheinau